

Bekanntmachung

610/11-22/Mü



GEMEINDE GAUTING

Verfahren zur 45. Änderung des Flächennutzungsplans für ein Sondergebiet – Pferdewirtschaft Hausen, Flur Nrn. 691/1 und 619/5, Gemarkung Oberbrunn; Bekanntmachung über die Durchführung des Genehmigungsverfahrens für die 45. Flächennutzungsplanänderung nach § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Gauting, den 25.07.2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Gauting hat in seiner Sitzung am 25.09.2018 den Feststellungsbeschluss über die 45. Änderung des Flächennutzungsplans für ein Sondergebiet – Pferdewirtschaft Hausen, Flur Nrn. 691/1 und 619/5, Gemarkung Oberbrunn gefasst.

Mit Antrag der Gemeinde vom 26.02.2019 wurde diese beschlossene 45. Änderung des Flächennutzungsplans dem Landratsamt Starnberg zur Genehmigung vorgelegt.

Mit Bescheid vom 28.05.2019, Az. 400V-64-1-5i, hat das Landratsamt Starnberg die Genehmigung für die 45. Änderung des Flächennutzungsplans erteilt (§ 6 Abs. 1 BauGB).

Die 45. Änderung des Flächennutzungsplans für ein Sondergebiet – Pferdewirtschaft Hausen, Flur Nrn. 691/1 und 619/5, Gemarkung Oberbrunn vom 06.02.2018 einschließlich Begründung liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im

Rathaus Gauting, Bahnhofstr. 7/II. OG (Bauabteilung), Zimmer 201,

während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt der 45. Änderung des Flächennutzungsplans Auskunft gegeben.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 45. Änderung des Flächennutzungsplans für ein Sondergebiet – Pferdewirtschaft Hausen, Flur Nrn. 691/1 und 619/5, Gemarkung Oberbrunn mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
- unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden 45. Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Gauting unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dr. Brigitte Kössinger
Erste Bürgermeisterin

Angeheftet am: 25.07.2019

Abgenommen am: 27.08.2019